

**Stellungnahmen zu  
Anregungen aus der  
Beteiligung der  
Öffentlichkeit, der  
Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher  
Belange**

**A. Stellungnahme zu Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB seitens  
Eigentümergeinschaft**

**Harry Rosowski, An der Furth 1 und  
Volker Kraus, Euelner Str. 18,  
51580 Reichshof-Brüchermühle  
Schreiben vom 26.04.2011**

**Zu Punkt 1. und 2.**

Es wird dargelegt, dass sich bereits bei Baubeginn über geltendes Baurecht hinweggesetzt wurde. Einer Änderung sollte nicht zugestimmt werden.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Der Anregung wird nicht entsprochen / Kenntnisnahme.**

Ob und in wie fern sich über geltendes Baurecht hinweggesetzt wurde, kann hier nicht geprüft und nachvollzogen werden. Dies ist bauordnungsrechtlich zu behandeln und nicht Gegenstand dieser B-Plan-Änderung.

Durch diese Bebauungsplanänderung werden die Baugrenzen in nördlicher um ca. 3,00 m und in östlicher Richtung um ca. 1,25 m erweitert. Hier bleibt die bisherige Festsetzung „Mischgebiet“, die „offener Bauweise“, die zwingende Zweigeschossigkeit, die Grundflächenzahl von 0,4 und die Geschossflächenzahl von 0,8 erhalten. Dies gilt auch für die Dachneigung als Mindest- und Höchstmaß mit DN 40°- 48°.

Die Planungshoheit liegt bei der Gemeinde. Die Gemeinde bestimmt auch, welche Änderungen eines Bebauungsplanes vorgenommen werden und als verträglich angesehen werden können.

**Zu Punkt 3.**

Es wird dargelegt, dass Grenzabstände und Abstandsflächen eingehalten werden müssen. Eine Zustimmung zu einer Baulast erfolgt nicht. Es werden Planungsmöglichkeiten ohne Baulast angeregt. Es wird erläutert, dass einem weiteren Heranrücken (Zubauen) nicht zugestimmt wird.

Eine Wertminderung des Grundstückes wird dargelegt.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Der Anregung wird nicht entsprochen / Kenntnisnahme.**

Durch diese Bebauungsplanänderung werden nur die Baugrenzen erweitert. Grenzabstände etc. nach Bauordnung werden eingehalten, sofern keine Baulast eingetragen werden kann. Nach Auskunft des planenden Architekten sind auch keine Eintragungen von Baulasten angedacht bzw. notwendig. Die Überbaubarkeit des Grundstückes bezieht sich auf die Grundflächenzahl GRZ, die das Maß des Anteils an Überbauung festsetzt. Diese GRZ wurde nicht geändert. Inwiefern eine Wertminderung des Grundstückes erfolgt, ist hier nicht nachzuvollziehen, da lediglich die Baugrenzen und nicht der Anteil an Überbaubarkeit (GRZ) geändert wird.

**Zu Punkt 4, 5 und 6.**

Es wird dargelegt, dass das Objekt eine mangelhafte Bauausführung etc. beinhaltet und dies nicht legalisiert werden soll. Es sollte eine Gefahrenabwehr erfolgen. Es wird eine unzumutbare Belastung angeführt.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Der Anregung wird nicht entsprochen / Kenntnisnahme.**

Inwiefern hier Mängel vorliegen kann hier nicht nachvollzogen werden und ist nicht Gegenstand diese B-Plan-Änderung. Das Gleiche gilt für die Gefahrenabwehr und die unzumutbaren Belastungen. Die nachbarschaftlichen Unstimmigkeiten sind nicht Gegenstand diese B-Planes und können durch diesen auch nicht geregelt werden. Durch diese Bebauungsplanänderung werden nur die Baugrenzen erweitert. Dies bezieht sich auf das Bauordnungsrecht und nicht ist Gegenstand dieser B-Plan-Änderung.

**Zu Punkt 7 und 8.**

Es wird dargelegt, dass durch die vorgebrachten Argumente keine Aussicht auf Erfolg bestehe und ein Interessenabwägung erfolgen müsse.

Planerische Stellungnahme / Beschlussvorschlag

**Der Anregung wird nicht entsprochen / Kenntnisnahme.**

Die Abwägung der Argumente liegt bei den Entscheidungsgremien der Gemeinde. Hier erfolgt die Beurteilung der vorgebrachten Anregungen.

**B. Sonstige Anregungen gemäß § 3 (2) und § 4 (2) BauGB**

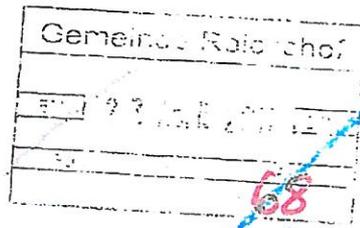
Stellungnahmen ohne Anregungen erfolgten von:

- PLEDOC GmbH – Essen mit Schreiben vom 14.04.2011
- RWE Rhein-Ruhr mit Mail vom 15.04.2011
- Oberbergischer Kreis mit Schreiben vom 21.04.2011

*Vertrag vom 18.03.11*

26.04.2011

Eigentümergeinschaft  
Harry Rosowski  
An der Furth 1 und  
Volker Kraus  
Euelner Str. 18  
51580 Reichshof-Brüchermühle



Einschreiben

Gemeinde Reichshof  
Der Bürgermeister  
Hauptstr. 12  
51580 Reichshof-Denklingen

*18.03.11/SL*

### Illegale Bausache M. Oehlschläger, Stellungnahme/Widerspruch

Sehr geehrter Herr Gennies,

in Bezug auf o. g. Sachverhalt i. V. m. der amtlichen Bekanntmachung im Reichshofkurier vom 18.03.11, Seite 24, Einleitung der 9. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eueln-Fürken“ sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB) nehmen wir wie folgt Stellung:

Vorgeschichte:

Wie bekannt ist, wurde - unbenommen einer ggf. vorhandenen Altlast - seitens H. Oehlschläger seit 2007 ein illegales Bauvorhaben ohne Genehmigung der zuständigen Behörden als auch ohne Einvernehmen nachbarschaftlicher Belange und Interessen betrieben sowie unterhalten und die widerrechtliche Bebauung nachhaltig an Behörden als auch Nachbarn vorbei fortgesetzt.

Der bereits aus der Vergangenheit bekannte Einleitungsbeschluss zur Erweiterung der ausgewiesenen Baugrenzen vom 05.05.08 wurde seinerzeit von behördlicher Seite aus guten Gründen nicht weiter verfolgt.

Darüber hinaus bestand und besteht eine bauordnungsrechtliche Illegalität; nicht nur aufgrund der mangelhaften Bauausführung sowie schweren Bau- und Bausicherheitsmängeln, sondern auch in Bezug auf die fehlenden Einhaltungen von Bauabständen zu vorhandenen Grundstücksgrenzen (Fehlende Abstandflächen auf insgesamt drei Grundstücke.)

Bereits im Oktober 2008 sind wir von dem auch seinerzeit für den beantragenden Eigentümer tätigen Ing.-Büro Gudat angeschrieben worden, um einem Baulasteintrag zuzustimmen. Wir haben uns seinerzeit in Verbindung mit o. g. Ing.-Büro eingehend mit dem Vorhaben beschäftigt und sind erst nach reiflicher Überlegung im April 2009 zu dem Entschluss gekommen, die Zustimmung für einen Baulasteintrag abzulehnen.

Widerspruch:

Gegen das erweiterte Baurecht durch die Erweiterung der überbaubaren Grundstückflächen und die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Eueln-Fürken“ von 16.03.10 wird Widerspruch erhoben und wie folgt begründet.

1. Im Ansatz bestandene Illegalität

Aus der vorliegenden Sachlage ist klar ersichtlich, dass sich bereits zu Beginn des Bauvorhabens bewusst widerrechtlich gegen geltendes Baurecht hinweggesetzt wurde und die Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen bewusst umgangen wurde. Eine Zustimmung im Nachhinein sollte verwehrt bleiben.

2. Übereinstimmung mit angegliederten Verordnungen

Nicht nur in bauplanungsrechtlicher, sondern auch in bauordnungsrechtlicher Hinsicht ist von Beginn an eine Illegalität festzustellen. Nach bestehender Rechtsauffassung sollte einer Veränderung der Baugrenzen auf der Rechtsebene des Baugesetzes nicht zugestimmt werden, wenn auf der Rechtsgrundlage des Bauordnungsrechtes festgestellt ist, dass das Bauvorhaben illegal ist.

3. Grenzbebauung/Baulast

Gemäß § 83 Bauordnung NRW (BauO NRW) Baulast und Baulastverzeichnis ist dieser Paragraph für die betroffenen Anlieger in Verbindung mit der Erweiterung der Baugrenzen besonders hervorzuheben. Unabhängig von einer Bebauungsplanänderung sind Grenzabstände und die Einhaltung von Abstandsflächen erforderlich (§ 6 BauO NRW). Neben der Änderung des Bebauungsplans werden auch die Zustimmungen zu Baulasteinträgen erforderlich, denen nicht zugestimmt worden ist.

Des Weiteren besteht für die betroffenen Grundstückseigentümer die Möglichkeit der Planung und Durchführung eigener Baumaßnahmen, für die überbaubare Grundstückflächen selbst beansprucht werden, ohne dass es dafür eine Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte gibt.

Darüber hinaus sind insbesondere in Bezug auf das östlich liegende Grundstück mehr als ausreichend Grenzbebauungen vorhanden mit zusätzlichen und erheblichen Einschränkungen aufgrund des natürlich verlaufenden Geländeanstiegs. Einem weiteren „Zubauen“ wird unter keinen Umständen zugestimmt werden (Heranrückende, zuziehende Bebauung, Lichtrecht, Trutzburgcharakter von Grenzbebauungen.).

Ferner bedeutet für unsere Grundstücke jede potentielle Grenzbebauung eine Verkehrswertminderung sowie Veräußerungerschwernis, die vermögensrechtlich nicht zu vertreten ist.

Der Anspruch unserer Grundstücke an die von einer Bebauung frei zu haltenden Schutzflächen ist unbestritten.

#### 4. Bauordnung allg.

Selbst wenn einer Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen sowie einem Baulasteintrag zugestimmt würden, ist das Objekt aus bauordnungsrechtlicher Sicht auch infolge der mangelhaften Bauausführung, schweren Bau- und Bausicherheitsmängeln als Einheit nicht zu legalisieren und in dem bestehenden Zustand ist eine weitere ordnungsgemäße Bebauung teilweise gar nicht möglich.

#### 5. Gefahrenabwehr/Nachbarschutz

Insbesondere ist hier die bauordnungsrechtliche Gefahrenabwehr und der damit verbundene bauordnungsrechtliche Nachbarschutz von Bedeutung. Bedingt durch die mangelhafte Bauausführung sowie den schweren Baumängeln ist partiell die Standsicherheit (§ 15 BauO NRW) nicht gegeben und es besteht Einsturzgefahr bzw. die Gefahr der Ablösung von Bauwerksteilen. Die Anforderungen an die Tragfähigkeit z. B. von Fundamenten ist nicht gegeben bzw. gar nicht vorhanden. Es ist Gefahr in Verzug (Bausicherheitsmängel).

#### 6. Unzumutbarkeit

Ein weiteres Betreiben der Bausache stellt für die Anlieger eine unzumutbare Belastung dar, die nicht weiter vertretbar ist. Das illegale Objekt hat seit Jahren bodenrechtlich beachtliche Spannungen ausgelöst und ist dazu auch weiterhin geeignet.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit wäre das Einräumen von baurechtlichen Zugeständnissen den Nachbarn nicht mehr vermittelbar. Die von Anfang an bestandenen baulichen Unordnungen, katastrophalen Baustellenzustände und unzureichender Bauausführung würden Ihre Fortsetzung finden mit den unzumutbaren Folgen für die Anlieger wie z. B. Hinterlassen von Bauschutt auf Nachbargrundstücken, Schädigung von bepflanzten Umlagen, unbefugtes Betreten von Nachbargrundstücken, unzumutbare Belästigung durch Bautätigkeiten auf dem Grenzbereich bei fehlender Respektierung von Grundstücksgrenzen und nachbarschaftlicher Rücksichtnahme.

Infolge der hier gänzlich fehlenden positiven Prognose bezüglich einer geordneten Bauentwicklung und sicheren Bauausführung unter Berücksichtigung nachbarschaftlicher Belange und Interessen sollte von einer weiteren Bauausführung abgesehen werden, weil sicher angenommen werden kann, dass für Nachbarn durch das seit Jahren an den Tag gelegte Gebaren von H. Oehlschläger die vorgenannten Unzumutbarkeiten auf einen langen Zeitraum vorprogrammiert sind.

#### 7. Fehlende Aussicht auf Erfolg

Aus den vorgenannten Aspekten ergibt sich, dass für das betreffende Objekt keine Aussicht auf Erfolg besteht. Die Erfolgsaussichten zur Legalisierung der Bausache bestanden bereits vor Jahren und bestehen auch nach heutigem Sachstand nicht. Es sollten infolge der negativen Zukunftsprognose für die entsprechenden öffentlich-rechtlichen Ämter als auch die betroffenen Privatpersonen keine weiteren Kosten mehr entstehen, weil ein entsprechender Nutzen nicht gegeben ist. Es erscheint vermessen und schon fast mutwillig seitens des beantragenden Eigentümers, die Sache weiter bzw. wieder weiter betreiben zu wollen.

In diesem Zusammenhang sind auch die vorliegenden Schreiben des Bauamtes Gummersbach zu nennen, in denen u. a. mitgeteilt wird, dass ein Rückbau in jeden Fall erforderlich ist.

#### 8. Interessenabwägung

Im Rahmen der Gewichtung von zu berücksichtigenden Belangen ergeben sich für eine Mehrheit von betroffenen Anliegern nachhaltige und erhebliche Nachteile lediglich zum Vorteil eines Grundstücksbesitzers. Die überwiegend bestehenden und berechtigten sowie schützenswerten Interessen direkt anliegender Eigentümer sind entsprechend zu berücksichtigen.

#### Gesamtbetrachtung:

Unter Würdigung der im Vorfeld benannten Gesamtumstände liegen ausreichend Versagensgründe vor, die einer Erweiterung der Bebauungsgrenzen entgegenstehen und für eine diesbezügliche Zustimmung liegen keine ausreichenden Sachgründe vor.

Es wird von den Unterzeichnern im vorliegenden Fall dringend ersucht, von einer Änderung der Bebauungsgrenzen, die unsere Grundstücke beeinträchtigen könnten, abzusehen und damit die theoretische Bebauungsmöglichkeit aus bauplanungsrechtlicher Sicht erst gar nicht zu schaffen.

Geme bieten wir einen Gesprächstermin zur weiteren Erörterung der Sache an als auch einen Vor-Ort-Termin mit den Mitgliedern des Bauausschusses, um sich vor der Beschlussfassung ein genaueres Bild von der Sachlage zu machen.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Rosowski



Volker Kraus

Gemeinde Reichshof	
BM	18. April 2011
FBI	EG

Anlage 2 S. 8 zu Vorlage 2009/00230

**PLEDOC**  
Wissen, wo es langgeht.



Seit dem 01.09.2010 ist die Betriebsüberwachung von der E.ON Ruhrgas AG auf die Open Grid Europe GmbH übertragen worden!  
PLEdoc GmbH • Postfach 12 02 55 • 45312 Essen

Leitungsauskunft  
Fremdplanungsbearbeitung

Telefon 0201/36 59 - 0  
Telefax 0201/36 59 - 160  
E-Mail fremdplanung@pledod.de

Gemeinde Reichshof  
Hauptstraße 12  
51580 Reichshof

zuständig Bernd Schemberg  
Durchwahl 0201 3659 321

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Anfrage an	unser Zeichen	Datum
III / 68, Grunewald	13.04.2011	PLEdoc GmbH	1161	14.04.2011

**9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 "Eueln-Fürken"  
Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die Angabe im Betreff.

Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.

- Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH)
- E.ON Ruhrgas AG, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

PLEdoc GmbH

Bernd Schemberg

Thomas Beck

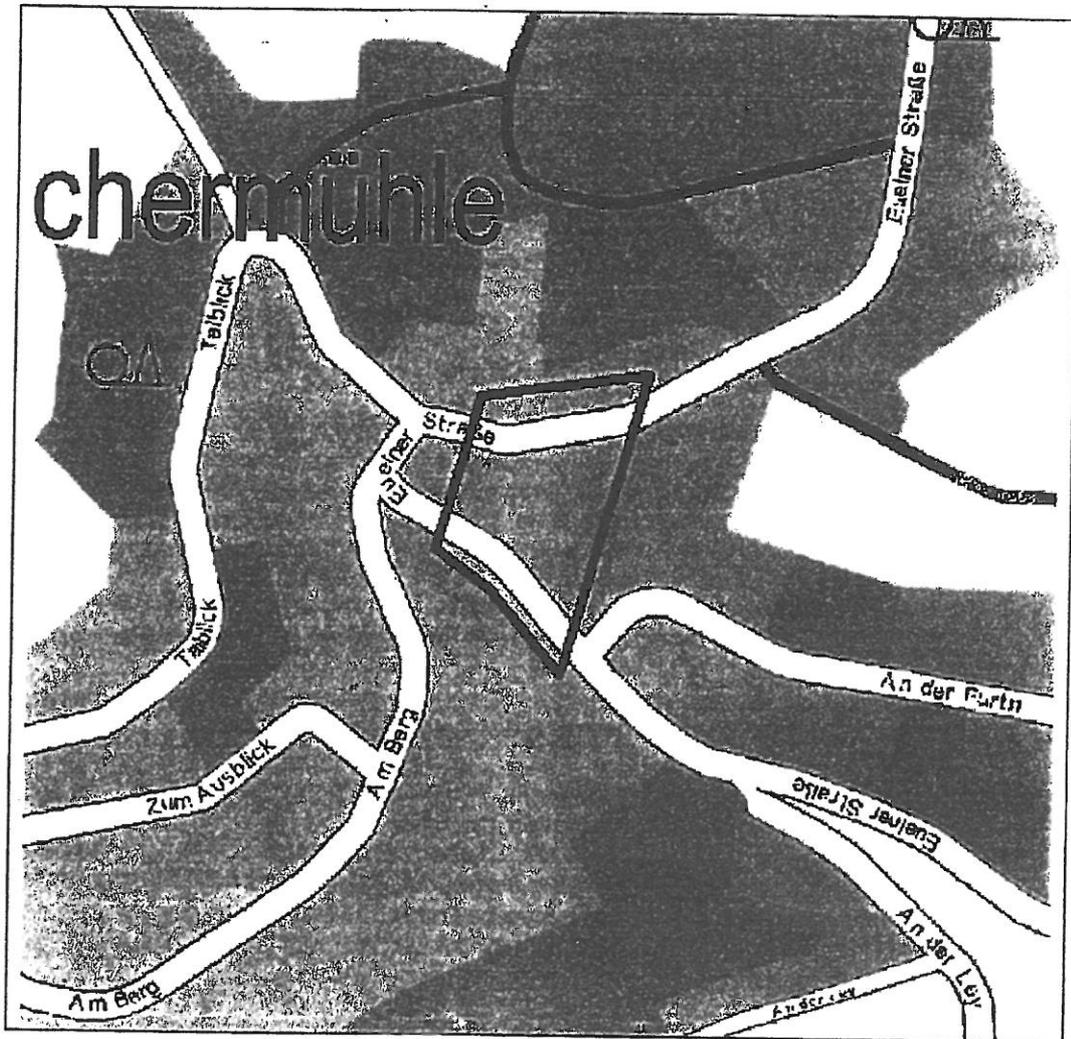
Geschäftsführerin: Anne-Kathrin Wirtz

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH • Schnieringshof 10-14 • 45329 Essen  
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Telefax 0201 / 36 59-163 • E-Mail: info@pledod.de • Internet: www.pledod.de  
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401  
Deutsche Bank AG Hannover (BLZ 250 700 70) Konto-Nr. 56 109 200

Zertifiziert nach  
DIN EN ISO 9001  
Zertifikatsnummer  
SO-2004 AU 0020



Dieser Übersichtsplan ist ausschließlich für den hier angefragten räumlichen Bereich zu verwenden. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.



ohne Maßstab

— Projektbereich

Stand:

14.04.2011

Mail schreiben an: Übersichtsplan 9.v.Ä. BP10.pdf, BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc, BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf

Betreff: WG: E-Mail schreiben an: Übersichtsplan 9.v.Ä. BP10.pdf, BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc, BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf

Von: <eckhard.barth@rwe.com>

Datum: Fri, 15 Apr 2011 08:19:37 +0200

An: <katja.grunewald@reichshof.de>

Sehr geehrte Damen und Herren, zur oben genannten Bebauungsplanänderung habe wir keine Einwände. Sollte jedoch Bauten entstehen, werden diese ans vorhandene Freileitungsnetz angeschlossen. Bei Rückfragen bitte melden.  
Danke Gruß Eckhard Barth

Eckhard Barth  
RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH  
Regionalservice  
Regionalzentrum Siegen  
Grundsatz-/Ausführungsplanung/ Dokumentation  
Flachsweg 6, D-57537 Wissen  
T intern 757-3051  
T +49 02742/9342-3851  
F +49 02742/3342-3877  
H 016095319116  
mailto: Eckhard.Barth@rwe.com

Geschäftsführer: Dr. Peter Birkner, Jens Schmidt  
Sitz der Gesellschaft: Siegen  
Eingetragen beim Amtsgericht Siegen  
Handelsregister -Nr. HRB 5911  
Ust-IdNr. DE 813790543

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Funke, Klaus-Dieter

Gesendet: Mittwoch, 13. April 2011 10:07

An: Barth, Eckhard

Betreff: WG: E-Mail schreiben an: Übersichtsplan 9.v.Ä. BP10.pdf, BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc, BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Katja Grunewald (mailto:katja.grunewald@reichshof.de)

Gesendet: Mittwoch, 13. April 2011 09:52

An: Gasgesellschaft; Agerverband; Deutsche Telekom AG; E. K. Denklingen; III/66; II/32; III/81; Finanzamt Gummersbach; Kath. Kirche Denklingen; NABU Oberberg; Oberbergischer Kreis; PLEdco (Gas); Funke, Klaus-Dieter; Giering, Michael; Giering, Michael

Betreff: E-Mail schreiben an: Übersichtsplan 9.v.Ä. BP10.pdf, BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc, BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhalten Sie beigefügte Unterlagen.

Freundliche Grüße,  
im Auftrag

Grunewald

Katja Grunewald <katja.grunewald@reichshof.de>

11168

Bauverwaltung

Übersichtsplan 9.v.Ä. BP10.pdf Content-Description: =?iso-8859-1?Q?=DCbersichtsplan\_9.v.=C4.\_BP10.pdf?=  
Content-Type: application/pdf  
Content-Encoding: base64

BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc

BP 10-9 Begründung 16-03-10.doc Content-Description: =?iso-8859-1?Q?BP\_10-9\_Begr=C4=FCndung\_16-03-10.doc?=  
Content-Encoding: base64

BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf

BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf Content-Description: BP 10-9 Planzeichnung 16-03-10..pdf  
Content-Type: application/pdf  
Content-Encoding: base64

Beteiligung Behörden vereinf.Änderung.doc

Beteiligung Behörden vereinf.Änderung.doc Content-Description: =?iso-

Gemeinde Reichshof		
EV	27. April 2011	BGW



OBERBERGISCHER KREIS  
DER LANDRAT

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Bürgermeister der  
Gemeinde Reichshof  
Postfach 11 60  
51571 Reichshof

AMT FÜR PLANUNG, ENTWICKLUNG  
UND MOBILITÄT

Moltkestraße 34  
51643 Gummersbach

Kontakt: Eberz  
Zimmer-Nr.: 1.08  
Meln Zeichen: 61.1  
Tel.: 02261 88-6113  
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de  
www.obk.de  
Steuer-Nr. 212/5804/0178  
USt-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 21.04.2011

Bauleitplanung der Gemeinde Reichshof  
hier: **BP. Nr. 10 "Eueln - Fürken", 9. Änderung**  
- Beteiligung gemäß § 13, Absatz 2 BauGB -  
Ihr Schreiben vom 13.04.2011; Az.: III/68

Gegen die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Eueln - Fürken" bestehen von Seiten des Oberbergischen Kreises keine Bedenken bzw. es werden von hier aus keine Anregungen zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag

( Eberz )

Kreissparkasse Köln  
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99  
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09  
Swift COKSDE 33

Postbank Köln  
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50  
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504  
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt  
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00  
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413  
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: [www.obk.de](http://www.obk.de)